

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

## Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht  
Telefon: (030) 671 55 16  
Mobil: (0170) 281 11 48  
E-Mail: d.bornemann@t-online.de  
Commerzbank (BLZ 100 800 00)  
Konto-Nr.: 040 112 1100

Präsident: Thomas Ludewig  
Steuernummer: 27/610/50647  
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B  
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des  
Deutschen Handballbundes  
Landessportbundes Berlin  
Olympiastützpunktes Berlin



Berlin, 22.03.2013

VSG 03 / U 2 / 13

## URTEIL

**Einspruch des Vereins 2 vom 18.02.2013 gegen die Wertung des Punktspiels der männlichen Jugend C Verbandsliga Berlin Verein 1 gegen Verein 2 vom 17.02.2013 wegen nicht Anerkennen eines in der Spielzeit regulär erzielten Tores.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender  
Günter Braun (HSW Humboldt), Beisitzer  
Karlheinz Klein (SC Siemensstadt), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 05.03.2013 wie folgt entschieden:

1. Dem Einspruch des Vereins 2 gegen die Wertung des Punktspiels wird stattgegeben.
2. Das Spiel ist mit 18:18 zu werten.
3. Die Einspruchsgebühr ist zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

**Sachverhalt:**

Am 17.02.2013 fand das Meisterschaftsspiel der männlichen Jugend C Verbandsliga zwischen Verein 1 und Verein 2 statt.

Nach 24:50 Minuten in der 2. Halbzeit wurde das Spiel wegen der Verletzung eines Spielers mit TO unterbrochen. Der Spielstand war 18:17 für Verein 1, Verein 2 befand sich im Ballbesitz. Nach Wiederanpiff erzielte Verein 2 den Ausgleich zum 18:18. Dieses Tor wurde vor dem Ertönen des Schlusssignals der automatischen Zeitmessanlage erzielt und von den Schiedsrichtern durch Handzeichen und Torpiff angezeigt. Der Sekretär trug dieses Tor auch in den Spielbericht ein.

Durch lautstarke Proteste der Spieler des Vereins 1 und der Zuschauer aufmerksam geworden, gingen die Schiedsrichter zum Kampfgericht und erfuhren von diesem, dass die Zeitmessanlage nicht sofort nach Wiederanpiff angegangen und somit das zuletzt vom Verein 2 erzielte Tor erst nach Ende der Spielzeit erzielt worden sei.

Auf Grund dieser Aussage nahmen die Schiedsrichter das Tor zurück und ließen es auch auf dem Spielbericht streichen.

Hiergegen richtet sich der Einspruch des Vereins 2.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingereicht und auch begründet.

**Entscheidungsgründe:**

I.

Der Schiedsrichter berichtete, dass er bei 24:54 in der 2. Halbzeit das Spiel mit Time-Out unterbrochen habe. Nach Wiederanpiff erzielte Verein 2 ein Tor. Das regelgerechte Erzielen des Tores gab sein Partner durch Handzeichen und Doppelpfiff bekannt. Danach kam das Schlusssignal. Er wurde dann von Spielern des Vereins 1 darauf aufmerksam gemacht, dass die Uhr nicht sofort nach Anpiff in Gang gegangen sei. Nachdem der Zeitnehmer dies bestätigte und ihnen sagte, dass das Spiel vor dem Erzielen des Tores eigentlich um war, habe er das Tor zurückgenommen.

II.

Der Zeitnehmer sagte aus, dass er nicht bemerkt habe, dass die Uhr nach Wiederanpiff und seiner Betätigung der Starttaste nicht anlief. Auch habe er nicht sagen können, ob dies während mehrerer Time-Outs im Spielverlauf geschehen sei.

## III.

Der Sekretär habe, nachdem er bemerkte, dass die Uhr nach Wiederanpiff nicht anlief, in einem Reflex zur Starttaste gelangt und diese gedrückt. Es vergingen vom Wiederanpiff bis zum Weiterlaufen der Uhr ca. 3-4 sec. Daher war er der Meinung, dass das Tor des Vereins 2 nach Ende der regulären Spielzeit gefallen sei.

Nach Aussage aller Beteiligten ist unstrittig, dass das Schlussignal der automatischen Zeitmessanlage nach dem regelgerecht erzielten, und so von den Schiedsrichtern auch anerkanntem 18. Tor des Vereins 2 ertönte. Erst nach Intervention durch Spieler des Vereins 1 und nach Rücksprache mit dem Kampfgericht nahmen die Schiedsrichter dieses Tor zurück, da ihnen gesagt wurde, dass die Zeitmessanlage sich erst ca. 4 sec nach Wiederanpiff starten ließ und die Spielzeit folglich vor dem erzielten Tor zu Ende gewesen sei.

Durch die Rücknahme des Tores begingen die Schiedsrichter einen spielentscheidenden Regelverstoß, denn die Regel 2:7 Abs. 3 sagt eindeutig aus, wenn die 2. Halbzeit eines Spiels zu spät beendet wurde, dass die Schiedsrichter dann nichts mehr an der Situation ändern können.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale  
24,00 € Verbandssportgericht  
36,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

gez. Günter Braun  
Beisitzer

gez. Karlheinz Klein  
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch  
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1